



# Mitwirkungsantwort

Thema	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)	
Für Rückfragen	Barbara Mühlheim (Grossrätin), Tel. 079 321 98 74	
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 2436, 3001 Bern E-Mail: <a href="mailto:be@grunliberale.ch">be@grunliberale.ch</a> , <a href="mailto:www.be.grunliberale.ch">www.be.grunliberale.ch</a>	
Datum	19. Dezember 2018	

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen des erwähnten Vernehmlassungsverfahrens äussern zu können und teilen Ihnen die folgenden grundsätzlichen Bedenken mit:

### Zur Koordination mit anderen Gesetzgebungsprojekten:

Unter Ziffer 2.5 des Vortrags weisen Sie einerseits auf die Umsetzung der Sonderschulstrategie durch die Erziehungsdirektion (ERZ) und das Projekt "REVOS" (Revision Volkschulgesetz) hin. Andererseits machen Sie auf die Umsetzung der Ergebnisse des Projektes "Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern" durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) und das sich in Erarbeitung befindende "Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf" aufmerksam.

Wenn wir die gesamte zukünftige Gesetzesarchitektur näher betrachten, dann wird für uns immer deutlicher, dass der Fahrplan für das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote aus mehreren Gründen nicht ideal ist:

- Für die Leistungsvertragspartner aber auch den Grossen Rat ist es verwirrend, wenn ähnliche Tatbestände in unterschiedlichen Gesetzen geregelt werden, deren Inkrafttreten fast auf den gleichen Zeitpunkt hin geplant ist.
- Bereits jetzt ist absehbar, dass das neue SLG in der vorliegenden Form nur kurzen Bestand haben wird, da zwischenzeitlich mit RRB 769/2018 die Zuweisung des Aufgabenbereichs «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» an die JGK entschieden wurde (vgl. Ziffer 3).
- Wir sind sehr einverstanden, dass Sie die Behindertenhilfe ausgeklammert haben und diese zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Vorlage neu regeln wollen. Wir fragen uns jetzt aber umso mehr, ob es vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll wäre, auch die Revision der verbleibenden Teile zurückzustellen.
- Wir erkennen mit Ausnahme der Bestimmungen zu den Betreuungsgutscheinen keinen zwingenden Rechtsetzungsbedarf. Unserer Ansicht nach wäre es wesentlich einfacher, effizienter und kundenfreundlicher, als Rechtsgrundlage für die Betreuungsgutscheine das SHG anzupassen und die Entflechtung zwischen SHG und SLG erst dann vorzunehmen, wenn die eingangs erwähnten Projekte weiter fortgeschritten sind. Damit könnten das SLG und die genannten Projekte koordiniert und sowohl zeitlich als auch materiell optimaler aufeinander abgestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund stellen wir den Antrag, das Gesetzgebungsprojekt SLG inhaltlich und zeitlich mit REVOS, dem Gesetz zur Umsetzung des neuen Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtsmodells und den weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit RRB 769/2018 zu koordinieren.

Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln haben wir in der Antworttabelle angebracht. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Barbara Mühlheim Grossrätin Casimir von Arx Präsident Grünliberale Kanton Bern

Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale du canton de Berne

Rathausgasse 1 3011 Bern Telefon +41 31 633 79 20 Telefax +41 31 633 79 09 www.gef.be.ch info@gef.be.ch

Referenz: 2015.GEF.224 20. September 2018

### **Antwort-Tabelle Vernehmlassung:**

- Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Bitte retournieren: - im Word-Format

- per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch

- bis Mittwoch, 19. Dezember 2018

### Fragen des SOA bezüglich der SLG-Vernehmlassung:

## Lastenausgleichsberechtigter Aufwand der Gemeinden für Betreuungsgutscheine

Bei den Betreuungsgutscheinen beträgt der Selbstbehalt maximal 20 Prozent und kann damit vom Regierungsrat auch tiefer angesetzt werden. Begrüssen Sie diese Regelung?

Grundsätzlich begrüssen wir diese Regelung vor dem Hintergrund der Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Zusammen mit der nicht finanzierten Übertragung der Aufgaben im Bereich der Bewilligung und Aufsicht an die Gemeinden werden diese aber übermässig belastet. Falls die Bewilligung und Aufsicht auf die Gemeinden übertragen wird (vergleichen Sie dazu die nächste Frage), schlagen wir vor, entweder den Selbstbehalt zu reduzieren und/oder die Anrechnung der nachgewiesenen Aufwendungen der Gemeinden an diese Aufgaben zu ermöglichen. Dies würde die Planungssicherheit der Gemeinden erhöhen und dazu führen, dass mehr Gemeinden am System der Betreuungsgutscheine teilnehmen. Dies ist für den Erfolg zentral.

Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale du canton de Berne

### Zuständigkeit

Die neue Regelung im Bereich der Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten sieht vor, dass der Kanton künftig die Bewilligungsvoraussetzungen für sämtliche Institutionen in groben Zügen festlegt, während die Gemeinden zuständig sind für die Bewilligung und Aufsicht der ortsansässigen Kindertagesstätten (analog der Regelung, welche bislang bei Kitas mit mehrheitlich subventionierten Plätze zu Tragen kam). Der Regierungsrat hat sich für die vorliegende Regelung ausgesprochen, weil diese näher am Wortlaut der Motion Rufener (M 252-2014) "Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung" ist. Die grösstmögliche Harmonisierung der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit und eine Reduktion der involvierten Amtsstellen, welche ebenfalls Anliegen des Motionärs sind, hätten durch eine kantonale Zuständigkeit erreicht werden können (analog der Regelung, welche bislang bei privaten Kitas galt). Begrüssen Sie diese Regelung?

Nein. Wir halten daran fest, dass die Zuständigkeit zur Bewilligung und Aufsicht beim Kanton liegen sollte, mit der Möglichkeit zur Delegation an die Gemeinden. Wir sind überzeugt, dass sich eine uneinheitliche Rechtspraxis und eine Zersplitterung einstellen werden, welche in diesem doch einigermassen anspruchsvollen Bereich nicht sachgerecht sind. Die entsprechenden Aufsichtsverfahren und meldepflichtigen Vorkommnisse mit heiklen fachlichen und rechtlichen Fragestellungen verdeutlichen dies.

Auch da verschiedene Gemeinden selber Kitas betreiben, sollten diese nicht selbst Bewilligungen ausstellen und Aufsicht haben. Sonst besteht eine Gefahr der Ungleichbehandlung mit privaten Angeboten.

### Anforderungen an die Aufsicht

Der Regierungsrat schlägt vor, auf Regulierungen zur Steuerung des Vollzugs weitgehend zu verzichten und z.B. auch keine Mindestzahl an zu beaufsichtigenden Institutionen vorzuschreiben. Er geht davon aus, dass der Anreiz für Gemeinden, sich zu Aufsichtsregionen zusammenzuschliessen und damit die Fachlichkeit und den rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, gross genug ist. Sind Sie damit einverstanden?

Wenn die Zuständigkeit zur Bewilligung und Aufsicht bei den Gemeinden zu liegen kommt, ist der Verzicht auf Mindestvorgaben aufgrund der kommunalen Organisationsautonomie folgerichtig.

#### Gebühren

Die Gemeinden tragen die Kosten für die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten. Einen Teil ihrer Ausgaben können die Gemeinden bei einer entsprechenden kommunalen Grundlage durch die Erhebung von Gebühren finanzieren. Ob sie eine Gebühr erheben wollen und gegebenenfalls wie hoch diese sein soll, liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Sind Sie damit einverstanden?

Ja, damit sind wir aus oben genannten Gründen einverstanden.

Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale du canton de Berne

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne "Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne "Vorschlag"

Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Dem Vortrag ist nur in Ausnahmefällen zu entnehmen, welche Bestimmungen der heutigen Regelung und/oder Praxis entsprechen, welche davon abweichen und welche neu sind.	Im Hinblick auf die politische Diskussion beantragen wir, die Transparenz hinsichtlich dem, was von den heutigen Bestimmungen und der heutigen Praxis abweicht bzw. was neu geregelt wird, zu schaffen, indem der Vortrag zu jeder Bestimmung entsprechend ergänzt wird.
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3	Wir halten daran fest, dass gewisse von Gemeinden oder Kanton zur Verfügung gestellten Leistungsangebote wie die offene Kinder- und Jugendarbeit und die Mütter- und Väterberatung ohne ausgewiesenen Bedarf allgemein zugänglich sind, weshalb der Gesetzestext und auch die neu angebrachten Erläuterungen im Vortrag nicht korrekt sind.	Wir beantragen, dass in Abs. 1 und 3 in der Regel bei ausgewiesenem Bedarf ergänzt und im Vortrag erläutert wird, welche Angebote allgemein und ohne Nachweis eines ausgewiesenen Bedarfs zugänglich sind.
Artikel 4	Dem Vortrag ist zu entnehmen, dass der Kanton und die Gemeinden bei der Beitragsgewährung (Leistungsabgeltung) an die Leistungserbringer deren Eigenmittel und Drittmittel berücksichtigten. Zudem müssen die Leistungserbringer bei der Verrechnung der kostenpflichtigen Leistungen den wirtschaftlichen Verhältnissen der Leistungsempfänger/innen Rechnung tragen. Dies kann jedoch aus dem Wortlaut von Art. 4 nicht entnommen werden.	Art. 4 so präzisieren, dass die im Vortrag geschilderte Absicht dem Gesetz entnommen werden kann.
Artikel 5	Abs. 1 Bst. c Wir nehmen zur Kenntnis, dass die GEF davon ausgeht,	Wir beantragen, den Vortrag zu Art. 5 Abs. 1 Bst.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	dass sie die bedarfsgerechte Versorgung sicherstellt, indem sie Angebote lediglich plant und koordiniert (vgl. Vortrag). Gleichzeitig gehen wir davon aus, dass diese Aussage nicht so absolut gilt und dass die GEF zur Zeit selber Leistungsangebote je nach Bereich bereitstellen muss damit die bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt werden kann. So sind z.B. die staatliche Schulheime und die kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee trotz der überwiesenen Motion Fritschy/FDP noch nicht ausgelagert!	c entsprechend unseren Bemerkungen zu ändern.
	Abs. 1 Bst. b und e Wie wird der Bedarf an sozialen Leistungsangeboten erhoben und analysiert? Wir fragen uns weiter, was Gegenstand der Kennzahlen des fachlichen und finanziellen Controllings ist.	Wir beantragen die Präzisierung des Gesetzes und des Vortrags.
	Hier zeigt sich die Problematik dieses SLG da es mit dem sich in Erarbeitung befindende "Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf" der JGK in Beziehung steht.	
Artikel 6	Gemäss Art. 5 Bst. c und Art. 6 Bst. b müssen der Kanton und die Gemeinden für eine bedarfsgerechte Versorgung sorgen. Vom Wortlaut von entsteht der Eindruck, dass beide (Kanton und Gemeinden) die gleichen Pflichten und damit die gleichen Aufgaben hinsichtlich der bedarfsgerechten Versorgung haben. In Vortrag des Gesetzes (Art. 6) ist die Rede von einer «gemeinsamen Aufgabe» bzw. «Verbundaufgabe». Dem Vortrag des Vernehmlassungsverfahrens (zu Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Art. 6) ist hingegen zu entnehmen, dass der Kanton die Angebote (nur) plant und koordiniert «und damit eine bedarfsgerechte Versorgung sicherstellt», wohingegen die Gemeinden die Angebote bereitstellen. Art.	Wir beantragen, das Gesetz und den Vortrag so zu ändern und zu präzisieren, dass die Aufgaben- teilung klar ersichtlich ist.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	9 sowie dem Vortrag dazu ist jedoch zu entnehmen, dass der Kanton die Leistungsangebote bereitstellt bzw. für die Bereitstellung der sozialen Leistungsangebote hauptverantwortlich ist. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden geht aus dem Wortlaut des Gesetzes (Art. 5, 6, 9 und 10) und dem Vortrag nicht klar hervor und ist teilweise widersprüchlich.	
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13	Abs. 2 Dem Gesetzeswortlaut von Abs. 2 ist zu entnehmen, dass «sämtliche Erträge» angemessen anzurechnen seien. Insbesondere die Fragestellungen rund um den Umgang mit Spenden, resp. deren Anrechnung muss hier auf Gesetzesebenen näher geklärt werden.	Abs. 2: Spenden werden von dieser Regel ausgenommen.
	Wir beantragen folgende Anpassung des Abs. 2	
Artikel 14		
Artikel 15		
Artikel 16	Abs. 1 Gemäss Gesetzeswortlaut können Beiträge an Dritte ausgerichtet werden. Dem Vortrag ist hingegen zu entnehmen, dass Beiträge nur in Ausnahmefällen an Dritte ausgerichtet	Wir beantragen, den Vortrag entsprechend dem Gesetzeswortlaut oder den Gesetzeswortlaut an

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	werden können. Damit geht der Vortrag weiter als der Gesetzeswortlaut.	den Vortrag anzupassen.
Artikel 17		
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30	Der Satz ist sprachlich nicht vollständig.	Wir beantragen, den Satz zu korrigieren.
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53	Abs. 3 verpflichtet die teilnehmenden Gemeinden, die Webapplikation kostenpflichtig zu nutzen, auch wenn bereits in Alternativen investiert wurde. Es sollte den Gemeinden freigestellt sein, welche Applikationen sie verwenden. Schnittstellenfragen sind aber natürlich zu klären und diesbezügliche Kosten fallen zu Lasten der entsprechenden Ge-	Art. 53 Abs. 3 ist entsprechend anzupassen.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	meinde.	
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82		
Artikel 83		
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92		
Artikel 93		
Artikel 94		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 95		
Artikel 96		
Artikel 97		
Artikel 98		
Artikel 99		
Artikel 100		
Artikel 101		
Artikel 103		
Artikel 104		
Artikel 105		
Artikel 106		
Artikel 107		
Artikel 108		
Artikel 109		
Artikel 110		
Artikel 111		
Artikel 112		
Artikel 113		
Artikel 114		
Artikel 115		
Artikel 116		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 117		
Artikel 118		
Artikel 119		
Artikel 120		
Artikel 121		
Artikel 122		
Artikel 123		
Artikel 124		
Artikel 125		
Artikel 126		
Artikel 127		
Artikel 128		
Artikel 129		
Artikel 130		
Artikel 131		
Artikel 132		
Artikel 133		
Artikel 134		
Artikel 135		
Artikel 136		
Artikel 137		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag	
Indirekte Änderungen	Indirekte Änderungen		
Artikel 20b EG ZGB			
Artikel 74 KESG			
Artikel 19 VSG			
Artikel 25 FILAG			
Artikel 16a GesG			
Artikel 106 SpVG			
Artikel 110 SpVG			
Artikel 115 SpVG			
Artikel 14 AMG			
Artikel 4 SHG			
Artikel 8-8c SHG aufgehoben			
Artikel 9 SHG			
Artikel 14 SHG			